Muster eines Kooperationsvertrages

Kooperation in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Vorbemerkung

GmbH ist die häufigste – und beliebteste – Form des Unternehmens in Deutschland. Dank der Digitalisierung kann eine GmbH nun auch "online" gegründet werden: Der Gang zum Notariat bleibt den Gründerinnen und Gründern so erspart, da sie mithilfe von einigen digitalen Werkzeugen einen Gesellschaftsvertrag online beurkunden können. Das Notariat sendet dann den online beurkundeten Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister, sodass die Gesellschaft – nach der Prüfung durch das zuständige Gericht – eingetragen wird und somit im Rechtsverkehr entsteht.

Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH muss notwendig die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals, und die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt, enthalten. Ferner sind dort die ggf. vereinbarte zeitliche Beschränkung der Gesellschaft sowie andere (zusätzliche zur Leistung von Kapitaleinlagen) Verpflichtungen der Gesellschafter aufzunehmen. Üblicherweise umfassen jedoch die GmbH-Verträge mehr als das notwendige gesetzliche Minimum.

Die gesetzliche Grundlage bildet dabei das GmbHG. Da relativ wenige Bestimmungen zwingend sind, besteht bei der Vertragsgestaltung ein großer Spielraum. Fehlen jedoch vertragliche Regelungen, werden diese durch die gesetzliche Regelung des GmbHG ersetzt.

Das folgende Vertragsmuster enthält ein Beispiel für einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GmbH. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine individuelle Beratung ebenso wenig ersetzen wie die stets notwendige individuelle Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages.

GmbH-Gesellschaftsvertrag

- (1) [•]¹, vertreten durch [•]²,
 (2) [•]³, vertreten durch [•]⁴,
 (3) [•]⁵, vertreten durch [•]⁶, und
- (4) $[\bullet]^7$, vertreten durch $[\bullet]^8$,

zusammen bezeichnet als "Gesellschafter",

beschließen hiermit die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den folgenden Gesellschaftsvertrag ("Gesellschaftsvertrag").

Präambel

Nach [●]⁹ und im Hinblick auf [●]¹⁰ schließen sich die Gesellschafter zu einer GmbH zusammen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Firma. Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: [●]
- (2) Der thematische Zusatz "Kooperation im Rahmen der Kompetenzzentrums IT-Wirtschaft" kann als erläuternde Geschäftsbezeichnung, auch verbunden mit einem Logo, geführt werden, ist jedoch nicht Bestandteil der Firma und nicht zwingend zu führen.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist [•].

§ 2. Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist¹¹
 - a) [●];
 - b) [•];
 - c) [•].
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: 12
 - a) [•];
 - b) [•];
 - c) [●].

Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht.

- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Tätigkeiten betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.¹³

§ 3. Dauer der Gesellschaft. Bekanntmachungen. Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 4. Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [•] EUR, in Worten [•].¹⁴
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in [●]¹⁵ Geschäftsanteile im Nennbetrag von je [●] EUR.
- (3) Die Geschäftsanteile sind wie folgt übernommen worden:
 - a) [●] Geschäftsanteil von insgesamt [●];
 - b) [●] Geschäftsanteil von insgesamt [●];
 - c) [●] Geschäftsanteil von insgesamt [●];
 - d) [●] Geschäftsanteil von insgesamt [●].¹⁶
- (4) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.¹⁷

§ 5. Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verpflichtung zur Übertragung sowie die Übertragung von einem oder mehreren Geschäftsanteilen sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen sowie jede andere rechtsgeschäftliche Verfügung über einen oder mehrere Geschäftsanteile bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung nur erteilt werden darf, wenn die Erteilung der Genehmigung in der Gesellschafterversammlung beschlossen worden ist. 18
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Übergang von Geschäftsanteilen an andere Gesellschafter und darauf gerichtete Verpflichtungsgeschäfte.
- (3) Bei Veräußerung eines oder mehrerer Geschäftsanteile steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an den Anteilen zu. Der Veräußerer hat eine Kopie des mit dem Erwerber beabsichtigten Kaufvertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten vorzulegen. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Verkauf und Vorlage der Kopie des Kaufvertrages durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig an die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1. Wird das Vorkaufsrecht durch die Gesellschafter oder durch die Gesellschaft nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, so sind die Gesellschafter verpflichtet, die erforderliche Zustimmung an den Veräußerer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- (4) Gehen Geschäftsanteile von Todes wegen auf eine Person(en) über, die nicht Gesellschafter sind, so können die Anteile durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter auch gegen den Willen des Rechtsnachfolgers von Todes wegen gegen Entgelt von der Gesellschaft eingezogen oder erworben werden. Die Beschlüsse können nur innerhalb von sechs Monaten nach der

- Legitimation durch den Rechtsnachfolger von Todes wegen gegenüber der Geschäftsführung gefasst werden.
- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten. 19

§ 6. Einziehung von Geschäftsanteilen²⁰

- (1) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können, wenn die Bareinlagen in Höhe der Nennbeträge voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Geschäftsanteile des Gesellschafters können auch ohne dessen Zustimmung eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) die Geschäftsanteile ganz oder teilweise aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (in Sinne von § 133 HGB) vorliegt, insbesondere wenn dieser eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;
 - d) im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (4) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den Gesellschafter wirksam.
- (6) Ein Beschluss über die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe der Vergütung gestritten wird.

§ 7. Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern entsprechend ihren Anteilen nach der Befriedigung aller Ansprüche Dritter verteilt.

§ 8. Kündigung der Gesellschaft²¹

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen, nicht jedoch innerhalb der ersten 3 Jahre. Diese Frist beginnt für neu aufgenommene Gesellschafter mit dem Tage, an dem der Beitritt wirksam geworden ist. Die Kündigung darf nicht unter einer Bedingung erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführer haben alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu

unterrichten.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
- (4) Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von zwölf Monaten weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 9. Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die sich aus der Bewertung der Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt. Für diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen, für die die ertragsteuerlichen Bewertungsgrundsätze gelten. Bestehende Gewinnrücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge sind aufzulösen. Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. Die Bewertungskontinuität zur letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresbilanz ist zu wahren. Ist der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger, so gilt dieser. Diese Abfindung bleibt auch dann maßgeblich, wenn die vorausgehende oder folgende Bilanz im Zug einer Betriebsprüfung geändert wird, so dass später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen die Höhe der Abfindung nicht beeinflussen.²²
- (2) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein von der Gesellschafterversammlung benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, ist er durch die Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen.
- (3) Die Abfindung ist innerhalb eines Jahres zu bezahlen, sie ist nicht zu verzinsen.²³

III.

Die Organe der Gesellschaft

§ 10. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Fachbeirat.²⁴

§ 11. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

- (1) Geschäftsführer werden von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit²⁵ bestellt und abberufen.
- (2) Der Abschluss, die Änderung und die Lösung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers obliegen ausschließlich der Gesellschafterversammlung.²⁶

§ 12. Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.²⁷

- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Darüber hinaus können die Geschäftsführer durch konkreten Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen (2) bis (4) gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche durch Gesellschafterbeschluss wirksam wird.²⁸

§ 13. Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Alle Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Geschäfts der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen stets der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.²⁹
- (3) Der Zustimmung in Form eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen insbesondere und ohne Ausnahme folgende Maßnahmen:³⁰
 - a) Erteilung von Prokuren und Generalhandlungsvollmachten;
 - b) Errichtung, Veräußerung, Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;
 - c) Erwerb, Änderung, Übertragung oder Kündigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Ankauf anderer Unternehmen;
 - d) Geschäfte, die den Wert von [•] übersteigen; sowie
 - e) Erwerb, Veräußerung sowie alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht und die Verpflichtung zur Vornahme solcher Verfügungen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung darf darüber hinaus jederzeit den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte erweitern, beschränken oder ändern oder auch einzelne Maßnahmen zu zustimmungsbedürftigen Geschäften erklären.

§ 14. Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens [●]³¹ jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer haben ferner außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zumindest 10% ³² des Stammkapitals innehaben, gefordert wird. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt oder auf diesen innerhalb einer Woche nicht reagiert.
- (3) Die Einberufung erfolgt mittels Einschreiben oder persönlicher Übergabe und zusätzlich per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur Gesellschafterversammlung mit Tagesordnungspunkt "Feststellung des Jahresabschlusses" sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 2 Wochen

und bei außerordentlichen Versammlungen eine Woche. Sie beginnt mit der Aufgabe der Einladungen zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen kann ein anderer Ort bestimmt werden. Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% ³³ des gesamten Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 1 und 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Dritten vertreten lassen oder sich eines Beistandes bedienen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, soweit nicht ein weitergehendes Formerfordernis gilt. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu übergeben.
- (8) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse im Einzelfall auch außerhalb von Versammlungen schriftlich, telegrafisch, per Fax, Email oder Videokonferenz³⁴ gefasst werden. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht. Über Gesellschafterbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 15. Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst:³⁵
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,
 - b) inhaltliche Gestaltung der Dienstverträge mit Geschäftsführern sowie Kündigung/Neueinstellung von Geschäftsführern, und
 - c) Deckung etwaiger Verluste.
- (3) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung einstimmig mit allen vorhandenen Stimmen gefasst und müssen zusätzlich notariell beurkundet³⁶ werden:
 - a) Genehmigung der Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - b) Erhöhung oder Herabsetzen des Stammkapitals, und
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, des Zwecks der Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft.

- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (5) Der Versammlungsleiter soll nach jeder Beschlussfassung deren Ergebnis feststellen, den Beschluss verkünden und das in der Niederschrift festhalten.
- (6) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 16. Fachbeirat³⁷

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer ¾-Mehrheit die Einrichtung eines Fachbeirats beschließen.
- (2) Der Beirat besteht aus [●]³⁸ Mitgliedern. Die Mitglieder sind von den Gesellschaftern zu bestimmen.
- (3) Der Beirat übernimmt folgende Aufgaben: [●]³⁹
- (4) Der Beirat hat gegenüber der Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht. Er berichtet der Gesellschafterversammlung und ist vor wichtigen konzeptuellen Änderungen zu hören.

IV.

Schlussvorschriften

§ 17. Jahresabschluss. Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unverzüglich dem bzw. den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer/n zur Prüfung vorzulegen, sofern die Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein Gesellschafter die Prüfung verlangt.
- (3) Nach der Vorlage des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers ist der Bericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Haushalts-, einen Investitions- und einen Stellenplan, die der Gesellschafterversammlung vorzulegen sind.

§ 18. Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

§ 19. Salvatorische Klausel

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam, so bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages weitestgehend entsprechen würde. Das gleiche gilt, falls der Gesellschaftsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 20. Kosten

Die Gründungskosten in Höhe von bis zu [●] trägt die Gesellschaft.

§ 21. Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, bei einer sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden oder darauf bezogenen Streitigkeit vor der Klageerhebung eine Mediation durchzuführen.⁴⁰
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag bedarf einer Schriftform und notarieller Beurkundung. Änderungen zu diesem Gesellschaftsvertrag sind nur wirksam, wenn sie von allen Gesellschaftern schriftlich vereinbart worden und notariell beurkundet sind.
- (3) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Berlin⁴¹, Deutschland.

[●]			
[●]_			

Unterschriften der Gesellschafter:

_

- ³ Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- ⁴ Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- ⁵ Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- ⁶ Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- ⁷ Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- ⁸ Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- ⁹ Ggf. die Vorgeschichte der Kooperation.
- ¹⁰ Je nach der Situation ggf. auch Darstellung der Umstände. Eine ausführliche Präambel hilft sowohl den Kooperationspartnern als auch dem Richter oder Mediator bei der Konfliktbeilegung. Ferner werden sich die Partner bei der Ausformulierung zusätzlich gewahr, weswegen sie in diese Kooperation einsteigen wollen.
- ¹¹ Hier ist der Zweck der Kooperation zu nennen.
- ¹² Hier können die Maßnahmen vorgesehen werden, die zur Erreichung des Zwecks vorzunehmen sind.
- ¹³ Falls nicht gewünscht, kann diese Regelung auch gestrichen werden.
- ¹⁴ Das Stammkapital einer GmbH darf ab 25.000 Euro eine beliebige Summe ausmachen.
- ¹⁵ Entweder nach der Zahl der Gesellschafter oder nach dem Nennbetrag des Anteils, bspw. 25.000 Anteile je 1 Euro oder 12.500 Anteile je 2 Euro.
- ¹⁶ Hier sind die Gesellschafter und ihre Anteile zu nennen.
- ¹⁷ Möglich ist auch die Einzahlung der Hälfte sofort und des Restes nach Aufforderung, dann müsste der Grund und das Verfahren zur Aufforderung definiert werden.
- ¹⁸ Ja nach der Gestaltung der Kooperation kann vorgesehen werden, dass die Gesellschafter über ihre Anteile frei verfügen dürfen.
- ¹⁹ Auch hier kann der Beitritt neuer Gesellschaft der Macht der Gesellschafterversammlung entzogen werden.

¹ Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.

² Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.

²⁰ Ob diese gewünscht ist wäre im Laufe der Verhandlungen zu bestimmen.

- ²¹ Grundsätzlich ist eine Kündigung der Gesellschaft im GmbHG nicht vorgesehen. Sie ist jedoch gerade in Kooperationsverträgen üblich, da dadurch der Störung der Zusammenarbeit durch einen Gesellschafter entgegengewirkt werden könnte.
- ²² Zu Bestimmung der Abfindung obliegt den Kooperationspartnern selbst.
- ²³ Möglich ist sowohl die Ratenzahlung als auch die Verzinsung der Abfindung.
- ²⁴ Auch andere Organe wie bspw. ein Aufsichtsrat, ein Verwaltungsrat oder ein Beirat können vorgesehen werden. Maßgeblich dafür sind die Vorstellungen der Kooperationspartner über den Lauf der Zusammenarbeit und die Personen, die daraus sich ergebende Aufgaben übernehmen und erfüllen müssen.
- ²⁵ Andere Mehrheit kann vorgesehen werden und könnte je nach Gestaltung der Machtverhältnisse auch sinnvoll sein (gibt es bspw. einen Mehrheitsgesellschafter mit 55% der Anteile, liegt die Geschäftsführung bei einer einfachen Mehrheitsregelung komplett in seiner Hand).
- ²⁶ Diese Aufgaben könne auf einen Aufsichts- oder Beirat übertragen werden, falls diese gewünscht sind.
- ²⁷ Es kann bereits im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass jeder Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt ist.
- ²⁸ Die Geschäftsordnung kann auch zur Pflicht erklärt werden.
- ²⁹ Den Geschäftsführern kann auch mehr Freiheit gewährt werden.
- ³⁰ Die Liste ist entsprechend anzupassen.
- ³¹ Mindestens einmal jährlich sollte die Gesellschafterversammlung stattfinden. Je nach der Gestaltung der Kooperation sind wesentlich häufigere Sitzungen denkbar, insb. wenn die Kooperationspartner selbst die Aufgaben der Kooperation erfüllen wollen.
- ³² Je nach Gestaltung der Kooperation können es viel mehr oder weniger sein.
- ³³ Je nach Gestaltung der Kooperation anzupassen.
- ³⁴ Die technische Entwicklung könnte hier widergespiegelt werden: je nach dem Wunsch der Partner können ihre Versammlungen auch über andere vorhandene Lösungen laufen.
- ³⁵ Die Liste ist je nach dem Wunsch der Partner anzupassen.
- ³⁶ Dies bietet zusätzliche Sicherheit, kann jedoch auch gestrichen werden.
- ³⁷ Fachbeirat ist je nach dem Zweck der Kooperation, deren Arbeitsweise und der Gestaltung durch die Partner zu bestimmen.
- ³⁸ Anzupassen.
- ³⁹ Anzupassen.
- ⁴⁰ Grundsätzlich kann von der Mediation abgesehen werden. Jedoch bietet diese mehrere Vorteile an, allein schon durch die Moderation der Gespräche durch einen Unbeteiligten und seine Fähigkeit, hinter dem Streit Interessen der Partner zu erkennen.
- ⁴¹ Oder der Sitz der Gesellschaft. Möglich ist auch jeder anderer Ort, auf den sich die Partner einigen.